

Bundesgericht bestätigt: Pflege auch außerhalb der Wohnung

Für eine möglichst weitgehende Auslegung des nicht eindeutigen Gesetzestextes haben sich die Richter des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden: **Häusliche Krankenpflege kann auch außerhalb der Familienwohnung erbracht werden** (Az.:B 3 KR 13/02), urteilten sie und wiesen die Revisionsklage der Ortskrankenkasse Brandenburg zurück. Im Vorfeld hatte bereits das Landessozialgericht Brandenburg die Kasse in die Schranken verwiesen - der gleichen Argumentation folgte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einem ähnlich gelagerten Fall (Az: L 5 KR 116/01)

Ausschlaggebend für die Richter war, dem pflegebedürftigen Kläger - einem Zehnjährigen - eine möglichst große Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Häusliche Krankenpflege, die auf die Sicherung der ärztlichen Behandlung abzielt, sei daher nicht an dessen Wohnhaus gebunden. **Die Krankenkasse muss auch für die Pflegeleistungen bezahlen, die in einer Kindertagesstätte und in der Schule anfallen.**

(Quelle: Pflege intern Ausgabe 24/2002)